

RS UVS Kärnten 2004/10/07 KUVS- 1956/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2004

Rechtssatz

Wird ein Einspruch gegen eine Strafverfügung verspätet erhoben, weil der Beschuldigte den Brief am 30. Juli 2004 während der Arbeitszeit übernahm, ihn daraufhin im Lkw vergessen hatte und vom 2. August 2004 bis 14. August 2004 auf Urlaub war, so kann dies mangels einer gesetzlichen Regelung keine Fristverlängerung bewirken und erfolgte die Zurückweisung wegen Verspätung zurecht.

Schlagworte

verspäteter Einspruch, vergessen der Strafverfügung am Arbeitsplatz, keine Fristverlängerung, Frist, Fristverlängerung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at